

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüros Richter

### § 1 Geltung und Bedingungen

(1) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistungen umfassend und abschließend fest.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Vertrages seinerseits die notwendige Hard- oder Software für die Erfüllung des Auftrages nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Hard- oder Software informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(4) Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

(5) Die vertragliche Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung der Projektergebnisse steht unter der Voraussetzung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden gemäß § 10.

(6) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### § 2 Vertragsabschluß

(1) An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer 30 Kalendertage gebunden.

(2) Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### § 3 Preise, Preisänderungen

(1) Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbartem und/oder tatsächlichem Leistungsdatum mehr als neun Monate liegen, gelten die zur Zeit der Leistung oder Bereitstellung gültigen Preise des Auftragnehmers.

### § 4 Zahlung

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Leistung bzw. Abnahme fällig.

(2) Die vertragliche Vergütung besteht aus den Berechnungskosten (als Pauschalpreis oder

nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. -tage) sowie Kosten für Reisezeiten, Auslagen und Spesen.

(3) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistung bzw. Arbeiten steht.

(4) Das Ing.-Büro Richter kann bereits vor und während der Durchführung der Tätigkeit Vorschüsse in angemessener Höhe verlangen.

### § 5 Anspruch auf Ersatz- oder Erweiterungsleistung

Der Auftragnehmer ist bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche berechtigt, Ersatz- oder Erweiterungsleistungen zu verweigern. Ein hieraus dem Auftraggeber eventuell entstehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### § 6 Mängelrüge

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Projektergebnisse nach der Ablieferung unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Ing.-Büro Richter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Auftraggebers dar.

(2) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Projektergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar gewesen ist. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt. Nach der absoluten Verjährung gemäß § 7 Abs.4 ist die Mängelrüge ausgeschlossen.

## § 7 Gewährleistung, Rücktritt

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) **Eine Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers sowie anderer nicht an dem Vertragsverhältnis beteiligter Personen (Dritter) ist ausgeschlossen.**

Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der vertraglichen Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr.

(5) Die Verjährungsfristen nach Abs. 4 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(6) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

## § 8 Geheimhaltung

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung dem einen Vertragspartner durch den anderen bekannt werdende Informationen und Unterlagen technischer oder geschäftlicher Art sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe dieser Unterlagen sowie die Mitteilung ihres Inhalts an Dritte sind nur mit der vorherigen schriftlichen

Zustimmung des anderen Teils gestattet. Das Recht des Kunden, den gelieferten Bericht für technische Zwecke offen zu legen und an Dritte weiterzugeben, bleibt unberührt.

## § 9 Rechtsvorbehalt

Das Ing.-Büro Richter behält das Urheberrecht an den gelieferten Berechnungsmodellen und Programmierungen. Nutzungsrechte hieran werden dem Kunden, nach der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an das Ing.-Büro Richter, nur insoweit übertragen, als dies für die vertraglich vereinbarte Nutzung des Berechnungsergebnisses erforderlich ist.

## § 10 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Ing.-Büro Richter alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Ing.-Büro Richter bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Vorgaben verantwortlich. Die vom Kunden beigestellten Vorgaben werden vom Ing.-Büro Richter nicht überprüft. Insbesondere kann die Toleranz einzelner Vorgaben, wie z.B. Abmessungen, Kennlinien, Werkstoffdaten u.ä., die Ergebnisse ungünstig beeinflussen.

## § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung vom Ing.-Büro Richter an Dritte zu übertragen. Der Kunde kann gegen Ansprüche vom Ing.-Büro Richter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur gegen Ansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

Es gilt deutsches Recht. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Ing.-Büro Richter seinen Geschäftssitz hat.

Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ebsdorfergrund/Roßberg, den 1.3.2006